OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750412/3/ER

Datum:
Linz, 8. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M S, B-straße 15/S 6/62, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Dezember 2016, WL-III-WA/627/2016, mit dem ein Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte abgewiesen wurde

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos behoben und das Verwaltungsverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 15. Dezember 2016, WL-III-WA/627/2016, wies die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 2. November 2016 auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ab.
Mit Schreiben vom 17. Jänner 2017 erhob der Bf dagegen rechtzeitig Beschwerde.
Mit Schreiben vom 16. Februar 2017, eingelangt am 22. Februar 2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Mit Schreiben vom 10. April 2017 zog der Bf den verfahrenseinleitenden Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte vom 2. November 2016 zurück.

I.2. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und jenes Schreiben des Bf vom 10. April 2017, mit dem er den verfahrenseinleitenden Antrag vom 2. November 2016 zurückzog.

II. Der unter I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Schreiben des Bf vom 10. April 2017.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 (Stand 1.1.2014, rdb.at), ist zu § 13 Abs 7 AVG ua Folgendes zu entnehmen (Hervorhebungen nicht im Original):
„*Ab Erlassung des Bescheides kann ein verfahrenseinleitende Antrag nicht mehr zurückgezogen werden, eine entsprechende Erklärung geht ins Leere (VwSlg 13.452 A/1991; VwGH 28. 9. 1993, 93/11/0152; 25. 7. 2013, 2013/07/0099). Wird aber die Unabänderlichkeit des Bescheides dadurch beseitigt, dass der [Antragsteller] dagegen eine – zulässige und fristgerechte (VwGH 22. 2. 2001, 2000/20/0504) – Berufung erhebt (§ 68 Rz 18), so sind sowohl der verfahrenseinleitende als auch der Berufungsantrag offen. Beide Anträge können daher auch bis zur Erlassung des Berufungsbescheides zurückgezogen werden (VwGH 25. 7. 2013, 2013/07/0099). Im Fall der Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags hat die Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos aufzuheben (VwGH 16. 12. 1993,*

93/01/0009; VwGH 29. 3. 2001, 2000/20/0473; Leeb, Säumnisvoraussetzungen 98 f; vgl auch VwGH 22. 2. 2001, 2000/20/0504) und das Verfahren formlos einzustellen (Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensnovellen 11; vgl auch Rz 41)".

Zur Rechtslage seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 führen *Hengstschläger/Leeb* Folgendes aus (Hervorhebungen nicht im Original):
„*Diese Auslegung lässt sich wohl – was im Hinblick auf das durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geschaffene Rechtsschutzsystem zweckmäßig erscheint – dahin gehend abstrahieren, dass die Zurückziehung gem § 13 Abs 7 AVG nur bzw noch so lange möglich ist, als noch einmal anhand der Sachlage im Zeitpunkt der (ausstehenden) Entscheidung (vgl VwGH 29. 3. 2001, 2000/20/0473 zur Berufungsbehörde und demgegenüber VfSlg 17.407/2004 zur Vorstellungsbehörde gem Art 119a Abs 5 B-VG aF) über den betreffenden Antrag (die dadurch konstituierte Sache [Rz 3]) selbst abzusprechen ist. Das bedeutet im Hinblick auf die Funktion der Verwaltungsgerichte bzw der Beschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG (vgl Rz 4, § 7 Rz 25; Leeb, Verfahrensrecht 101 ff, 111 ff; siehe auch Hauer, Gerichtsbarkeit2 Rz 187; Fister/Fuchs/Sachs, VwGVG § 28 Anm 7), dass die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags auch noch während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens betreffend einen Bescheid nach dem AVG (vgl §§ 11 und 17 VwGVG) zulässig sein und wie im Fall der Berufung zur ersatzlosen Behebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides führen müsste (vgl Leeb, Verfahrensrecht 110 bei FN 161; ferner Rz 3; zur Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens [durch Beschluss gem § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG] bei Zurückziehung der Beschwerde selbst siehe Hauer, Gerichtsbarkeit2 Rz 191; Fister/Fuchs/Sachs, VwGVG § 28 Anm 4 und 8, § 31 Anm 3)*."

Durch die rechtzeitige Beschwerde des Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2016 hat das Landesverwaltungsgericht OÖ über den verfahrenseinleitenden Antrag anhand der Sachlage im Zeitpunkt seiner Entscheidung abzusprechen. Der verfahrenseinleitende Antrag ist durch die rechtzeitige Beschwerde wieder offen.
Zumal – wie oben zitiert und durch umfangreiche Judikatur belegt – gemäß § 13 Abs 7 AVG ein verfahrenseinleitender Antrag auch noch im Beschwerdeverfahren zurückgezogen werden kann und eine Entscheidung über die Beschwerde noch aussteht, entfaltet das Schreiben des Bf vom 10. April 2017 die Wirkung, dass sein ursprüngliche Antrag vom 2. November 2016 auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zurückgezogen ist.

Aufgrund des Wegfalls des verfahrenseinleitenden Antrags war der Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2016, mit dem über diesen Antrag

abgesprochen wurde, ersatzlos zu beheben und das eingeleitete Verwaltungsverfahren mangels Grundlage einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter